



## Der Werdenfelser Weg macht mobil gegen Fixierungen

Von Richter am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen Dr. Sebastian Kirsch

*Seit 2007 verbreitet sich der Werdenfelser Weg bundesweit als Ansatz, Fixierungen im stationären Bereich soweit wie möglich zu vermeiden, in Bayern ist er bereits stark verbreitet. Die bayrische Justizministerin führt den Rückgang der Genehmigungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen in Bayern in den letzten vier Jahren um 20 % auf die Idee des Werdenfelser Wegs und dessen Verbreitung in Bayern zurück.*

*Was steckt hinter dem Werdenfelser Weg?*

*Zum einen werden pflegerisch erfahrene Verfahrenspfleger in gerichtlichen Genehmigungsverfahren für freiheitsentziehende Maßnahmen eingesetzt.*

*Zum anderen arbeitet der Weg auf eine bewusste verantwortungsvolle Veränderung der Pflegekultur in der jeweiligen Region hin, wobei Gerichte und Behörden aktiv auf die Pflege zugehen. Es wird ein gemeinsames Bekenntnis zur Fixierungsvermeidung aller professionell Eingebundenen in einer Region angestrebt.*

*Mit diesem Vorgehen verzeichnet der Werdenfelser Weg Erstaunliches: Etliche Regionen berichten nach Einführung von einem dauerhaften Rückgang der Anträge und Genehmigungen innerhalb kurzer Zeit. Weil endlich Fachwissen umgesetzt, statt blind Ängsten gefolgt wird.*

Fixierungen in Pflegeheimen nahmen als Schutzmaßnahmen in ihrer Häufigkeit im Bundesgebiet konstant zu. Der Trend in den Jahren 2000 bis 2010 zeigte



bundesweit eine Verdoppelung der erteilten Genehmigungen für freiheitsentziehende Maßnahmen, von etwa 50.000 auf etwa 100.000 Genehmigungen pro Jahr. Auf Hamburg bezogen gab es in den Jahren 2005 und 2006 eine wissenschaftliche Erhebung, die den Status in etwa 30 Pflegeheimen erhob und die als durchaus repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland angesehen wird: Ca. ein Viertel aller Heimbewohner von Pflegeeinrichtungen soll davon betroffen sein, in einigen Einrichtungen bis zu 60 % der Bewohner.

### **Mehr Stürze durch freiheitsentziehende Maßnahmen**

Erstaunlicherweise steht die Genehmigungspraxis im Widerspruch zu den Erkenntnissen der Pflegewissenschaft. Es gibt keine Studie weltweit, die den dauerhaften Schutz durch Fixierungen belegt. Vielmehr führen freiheitsentziehende Maßnahmen zu mehr Stürzen und zu Gleichgewichts- und Koordinationsproblemen – getreu dem Motto „Wer rastet, der rostet“ .

Schlimmer noch: Zum Wohle des Betroffenen gedacht, lösen dauerhafte Fixierungen im Bett oder Stuhl allerdings regelmäßig körperliche und seelische Leiden aus und setzen häufig eine gewichtige Ursache dafür, dass sich das Gesamtbild des körperlichen und psychischen Zustands erheblich verschlechtert (zum Beispiel in Bezug auf Muskelabbau, Inkontinenz, Ängste, Liegegeschwüre, Lungenentzündung). Die Fixierungen sind in Einzelfällen auch kausal für Todesfälle.

Für nachhaltige Fixierungen im stationären Bereich ist ein gerichtliches Genehmigungsverfahren nach § 1906 BGB, §§ 312 ff FamFG notwendig. Es ist ein nicht akzeptables Ergebnis, dass es einerseits immer mehr Genehmigungen gibt, parallel dazu aber das einhellige Fachwissen vorherrscht, dass der rechtfertigende Schutzcharakter zu Unrecht angenommen wird.

Ein Grund für diesen Widerspruch liegt im System selbst: Es ist davon geprägt, dass zwar viele Beteiligte scheinbar verantwortungsvoll an den Entscheidungen mitwirken, sich tatsächlich aber zum Nachteil der Betroffenen einer auf den anderen verlässt, statt gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Das Verfahren ist auf vernünftige,



im Wesentlichen rationale Entscheidungen ausgerichtet, wird aber häufig dominiert von den im Hintergrund wirkenden (Haftungs)Ängsten und einem Dominoeffekt bei der Entscheidungsfindung.

### **Mangelndes Fachwissen der Entscheidungsträger**

Beim typischen Ablauf des FEM-Antragsverfahrens ist eine gewisse Hilf- und Kommunikationslosigkeit im Entscheidungsprozess zu beobachten:

Der Anstoß für Langzeitfixierungen kommt meist von den Pflegenden, die über Fachwissen in Bezug auf die Pflegesituation sowie über eigene Beobachtungen und Beurteilungen zur Sturzsituation verfügen. Es folgt der gesetzlich vorgeschriebene Antrag des Betreuers (§ 1906 Abs.1 und 4 BGB) an das Amtsgericht. Dem Betreuer kommt rechtlich gesehen eine zentrale Rolle in diesem Entscheidungsprozess zu (§ 1906 Abs. 1 und 4 BGB), die er aber in der Lebenswirklichkeit in der ihm zugewiesenen Weise in seltensten Fällen ausüben kann. Er verfügt in der Regel nicht über das gleiche Fachwissen und dieselben Beobachtungen zur Sturzsituationen wie die Pflegenden. Tatsächlich findet selten eine umfassende Aufklärung über die Schäden durch Fixierungen statt. Laien wissen nicht viel darüber.

Mit dem Antrag beginnt das gerichtliche Genehmigungsverfahren nach § 312 Nr. 2 FamFG. Die inhaltliche Aussagekraft des ärztlichen Attestes, das vorgelegt wird – § 321 Abs. 2 FamFG – ist über eine Diagnose hinaus meist minimal, allenfalls formelhaft. Jeder Betreuungsrichter kann in geschlossener Runde eine Anekdote zum Thema Attest und Fixierung/Betreuungsrecht beisteuern. Die Erfahrungen zeigen: auch Ärzte haben keine Spezialkenntnisse über Fixierungsvermeidung und Alternativen. Auch hier liegen häufig leider weder Fachwissen über Pflegefragen noch eigene Beobachtungen und Beurteilungen zur Sturzsituationen vor!

Es wird der Betreuungsbehörde, also einem entweder in Verwaltungsfragen oder als Sozialpädagoge/in ausgebildete/n Fachmann/Fachfrau, Gelegenheit zur



Stellungnahme gegeben (§ 320 Satz 2 FamFG). Wie sieht es hier mit Fachwissen über die Pflegesituation und eigene Beobachtungen aus? Ganz eindeutig: Fehlanzeige! Das ist kein Vorwurf, sondern schlichte Realität.

Leider verfügt auch ein Rechtsanwalt als gerichtlich bestellter Verfahrenspfleger (§ 317 FamFG) und Jurist im Regelfall über allenfalls geringe und eher zufällig an geeignete Kenntnisse von pflegerischen Gefahren und Alternativen. Vor demselben Problem steht auch der Betreuungsrichter in seiner abschließenden Anhörung und Entscheidung (§ 319 FamFG).

Ein Dominoeffektritt ein. Einer verlässt sich auf den anderen, statt selbst Sinnvolles zu der Entscheidung beitragen zu können.

Nur die Pflegenden bringen in diesem Verfahren ihr Fachwissen und ihre Beobachtungen zur Fixierungsnotwendigkeit ein und alle folgen ihrer Beurteilung und Empfehlungen, weil es keiner besser weiß und alle dem Urteil der Pflegenden vertrauen.

Das Fatale daran: auch die Pflegenden beurteilen die Situation nicht unvoreingenommen und nicht rein rational, die Entscheidung für eine Fixierung folgt oft aus (irrationalen) Haftungsängsten, finanziell zur Rechenschaft gezogen zu werden für Stürze, die in den Augen kostenbelasteter Krankenkassen durch Fixierungen hätten vermieden werden können. Selbst optimal ausgebildete Pflegefachkräfte kapitulieren häufig vor ihren eigenen Haftungsängsten.

Tatsächlich sind diese Befürchtungen aber meist unbegründet, da die neuere Rechtsprechung des BGH bei gewissenhafter fachlicher Beurteilung die Pflegenden nicht für sturzbedingte Verletzungen haften lässt. Zum Haftungsrisiko hat der BGH in den Entscheidungen vom 28.04.2005, III ZR 399/04 (BGHZ 163, 53 = NJW 2005, 1937 = FamRZ 2005, 1074 = VersR 2005, 984) und vom 14.07.2005, III ZR 391/04 (NJW 2005, 2613 = FamRZ 2005, 1560 VersR 2005, 1443) klare Grundsätze festgelegt, die die Rechtssicherheit des Pflegepersonals und die Rechte der Bewohner stärken.



Manchmal bestehen auch große Unsicherheiten bei den Angehörigen, die Druck auf Pflegekräfte ausüben und Fixierungen für Pflegebedürftige wünschen ohne zu wissen, welche negativen körperlichen und psychischen Konsequenzen diese haben können.

Eine denkbare schlechte Ausgangslage für eine Entscheidungsfindung: der Einzige, der fachliches Wissen hat, wird von Haftungsängsten geleitet, alle anderen vertrauen auf seine fachliche Beurteilung mangels eigener Fachkenntnisse.

### **Ein Ausweg: Der Werdenfelser Weg**

Was ist notwendig, um die Situation aufzulösen ? Eine große Reform ? Nein, das Instrumentarium steht uns allen bereits zur Verfügung. Was wir beitragen müssen, ist der Mut zu einer gemeinsam getragenen Einzelfallentscheidung.

Der Werdenfelser Weg macht sich bewusst, dass ein Defizit an pflegfachlichen Grundlagen im bisherigen Verfahrensablauf besteht. Er stärkt deshalb ausdrücklich die pflegfachliche Beurteilung. Damit Haftungsängste keine dominante Rolle für das Genehmigungsverfahren spielen, wird ein neutraler Verfahrenspfleger mit eigenem pflegerischem Berufswissen bei Beginn des Genehmigungsverfahrens vom Betreuungsrichter bestellt. Dieser Verfahrenspfleger schaltet sich dann als Fürsprecher des Betroffenen und als Ansprechpartner für die Angehörigen und Pflegenden ein.

Gesetzliche Grundlage hierfür bildet § 317 FamFG. Auf dieser Grundlage macht der Werdenfelser Weg Menschen mit Pflegeerfahrung zu Verfahrenspflegern, und nicht mehr wie früher Rechtsanwälte. Der Verfahrenspfleger diskutiert mit einer Kombination von pflegfachlichem Wissen und juristischen Informationsstand mit den Pflegeverantwortlichen auf Augenhöhe den individuellen Einzelfall und diskutiert



gemeinsam mit der Einrichtung und den Angehörigen Alternativen; im Einzelfall regt er auch Erprobungen an. Der Weg besteht oftmals aus behutsamem Ausprobieren, partnerschaftlichen Informationsaustausch, echter Abwägungsarbeit und Einzelfallanalyse.

### **Aufgaben der Verfahrenspfleger**

Der Verfahrenspfleger ist kein Gerichtshelfer, kein weisungsgebundener Ermittler für das Gericht und kein beauftragter Gutachter, sondern er nimmt in der Diskussion die Rolle des Betroffenen ein. Für ihn schaltet er sich ein, verschafft sich selbst einen fachlichen Eindruck, um sich eine eigene Meinung bilden zu können und zu erfahren, wie der Betroffene zu der Maßnahme steht. Und versucht die Entscheidung in dem fachlichen Interesse des Betroffenen, für den er spricht, zu beeinflussen. Ziel ist es, zu einer gemeinsam getragenen Abschätzung zu kommen, zum Beispiel wie das Verletzungsrisiko bei einem Sturz einerseits, die anderweitigen Folgen einer angewendeten Fixierung andererseits einzuschätzen sind. So werden auch die sonstigen Konsequenzen einbezogen, also der häufig verbundene Verlust an Lebensqualität und aus Fixierungen resultierende physische und psychische Verschlechterungen - etwa Rückzugsverhalten, Gelenkversteifung, Kontrakturen, Thrombosen, Pneumonie, depressive Verstimmung, Dekubitus, Unruhe, Agitiertheit.

Im Vordergrund steht die Optimierung des Kommunikationsprozesses und das Bewusstsein von Ängsten, die pflegefachlich fundierte und juristisch sowie menschlich vertretbare Lösungen überlagern. Der Verfahrenspfleger gibt abschließend eine in der Regel mit den Pflegeverantwortlichen und Angehörigen gemeinsam erarbeitete pflegefachliche Empfehlung ab.

### **Der Verfahrenspfleger handelt mit Empathie**

Der Verfahrenspfleger nach dem Werdenfelser Weg steht dem Betreuer mit Beratung zur Seite und erleichtert ihm die Entscheidung über einzugehende Risiken. Er stärkt dadurch die Rolle des Betreuers als erstem Entscheidungsträger (§ 1906 Abs.1 und 4 BGB).



Wenn wir uns an den Maßstäben der Menschenwürde und Selbstbestimmung orientieren wollen, dann spielen beim Demenzkranken Verhaltensweisen, in denen die Kontinuität seiner Persönlichkeit und sein emotionales Erleben erspürt werden können, eine überragende Bedeutung, unabhängig davon, ob dem rationalen Beobachter das Verhalten nachvollziehbar oder unvernünftig erscheint. Dies wahrzunehmen und im Kontakt mit dem Betreuer sichtbar zu machen, erfordert in der Regel die fachlichen Stärken eines in der Pflege geschulten Auges. Denn die Praxis zeigt, dass oft Kleinigkeiten Hinweise geben und gedeutet werden müssen. Der Verfahrenspfleger kann mit fachlichem Gespür als neutraler Fürsprecher wertvolle Hinweise darauf geben, wie der Betroffene selbst die Beschränkungen empfindet.

Zum Ende des Verfahrens folgt eine abschließende betreuungsrichterliche Entscheidung, beispielsweise eine detailliert begründete Ablehnung der in Frage stehenden Fixierung. Der Verfahrenspfleger nach dem Werdenfelser Weg ermöglicht damit dem Betreuungsrichter, einen bislang unbekanntes Nutzen aus dem juristischen Potential des gesetzlichen Genehmigungsverfahrens zu ziehen. Es ergibt sich die – von allen Beteiligten in der Vergangenheit so vermisste – Chance, weitgehender haftungsrechtlicher Sicherheit für die Pflegenden und den Betreuer.

### **Professionsübergreifende Kooperation**

Der Werdenfelser Weg ist somit geprägt durch ein gemeinsames Bekenntnis zur Fixierungsvermeidung aller professionell Eingebundenen in einer Region. Das Wissen, dass sich die örtliche Richterschaft und die örtlichen Behörden jeweils zu dem gemeinsamen Ziel der weitgehenden Vermeidung von Fixierungen gemeinsamen mit den Pflegenden ausdrücklich bekennen, führt zu einer Öffnung aller Professionen zu einem lokalen Wissensaustausch und auch zu von Einrichtungen finanzierten Alternativen, wie zum Beispiel die Niedrigflurbetten. Auf diese Weise macht der Werdenfelser Weg im eigentlichen Wortsinn „mobil“.



### **Modellprojekt „Werdenfelser Weg“**

Überall in Deutschland entstehen seit Sommer 2009 unter dem Schlagwort „Werdenfelser Weg“ lokale Initiativen zur verantwortungsvollen Reduzierung von Fixierungsmaßnahmen. Damit ist der Werdenfelser Weg Modellprojekt für andere Landkreise in Deutschland und zu einem Synonym für professionsübergreifende Ansätze zur Fixierungsreduzierung geworden. Etwa 90 Landkreise bzw. Städte bundesweit haben seit Sommer 2010 ihre Arbeitsweise dem Modell angeglichen oder den Entschluss gefasst, bis 2012 die Arbeitsweise umzustellen. Städte wie Nürnberg, München, Bonn, Essen, Kiel, Braunschweig, Leipzig haben sich bereits umgestellt. In weiten Teilen Niedersachsens haben die Amtsrichter gemeinsam mit den lokalen Behörden ihre Vorgehensweise geändert, auch aus Berlin melden Richterkollegen, dass sie den neuen Weg gehen. Aus ca. 50 weiteren Regionen ist ein aktuelles Informationsinteresse bekannt. Hamburg befindet sich in der konkreten Umsetzungsphase. Beteiligte Gerichte und Behörden melden häufig dauerhafte Rückgänge von 25 % bis 60 %, teilweise über 70 % der Genehmigungen. Es werden in vielen Fällen „gemeinsam schonende“ Alternativlösungen gefunden.

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk veröffentlichte, dass im Zusammenhang mit dem Werdenfelser Weg die Zahl der in Bayern genehmigten FEM von 2010 auf 2011 um 3.396 Fälle und somit um 14% reduziert werden konnten (<http://www.bayern.de/Pressemitteilungen-.1255.10371921/index.htm>). Bundesweit wurde ein Rückgang um ca. 10 % (9045 Fixierungen weniger) festgestellt.

Der Werdenfelser Weg steht auch für eine bundesweite Vernetzung von beteiligten Professionen durch das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen. Derzeit sind ca. 150 Betreuungsrichter aus allen Teilen der Bundesrepublik, ca. 50 Behördenmitarbeiter, etwa 300 spezialisierte Verfahrenspfleger und weitere Fachleute bundesweit miteinander vernetzt und tauschen fast täglich Sachinformationen unter Nutzung der Emailverteiler beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen aus. So ist der Werdenfelser Weg auch zu einem der wichtigsten Informationsverteiler in dieser Spezialfrage bundesweit geworden.



Schulungen zum Verfahrenspfleger für Leute aus der Pflege durch die Initiatoren der Idee, die in die Schulungen die Erfahrungen aus fünf Jahren Umsetzung und aus der Begleitung der Aufbauphase in den meisten Städten und Landkreisen einbringen, finden regelmäßig in Bayern in München, Memmingen und Nürnberg statt, auch in Erfurt (nächster Termin November 2013) und Dresden (zuletzt Ostern 2013) finden einmal pro Jahr Schulungen statt.

Eine ständig aktualisierte Übersicht über die Schulungen und die beteiligten Regionen erhalten Sie unter <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/>.

### **Bilanz**

Bemerkenswert ist, dass es Richter und Beamte sind, die sich zusammenschließen und häufig die treibenden Kräfte vor Ort sind. In vielen Landkreisen und Regionen bildete sich im Zusammenhang mit dem Werdenfelser Weg eine Kultur des Informationsaustauschs und des Wissenstransfers zwischen den beteiligten Professionen bezüglich Fixierungsfragen, an dem alle mitwirken: Richter, Pflegende, Berufsbetreuer, Betreuungsstelle, Heimaufsicht, Verfahrenspfleger, und Ärzte.

Mittlerweile ist auch die Politik auf den Werdenfelser Weg aufmerksam geworden: die Justizministerkonferenz hat im November 2011 in Berlin eine gemeinsame Empfehlung aller Justizminister des Bundes und der Länder zum Werdenfelser Weg ausgesprochen.

### **Über den Autor:**

Dr. Sebastian Kirsch ist Betreuungsrichter am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen.

### **Linktipp:**

Weitere Informationen, Presseveröffentlichungen, veröffentlichte Aufsätze und aktuelle Vortragshinweise erhalten Sie unter <http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/gap/daten/02939/>